

Anordnung Tempo 30 in der Pelkovenstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00381
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 10 - Moosach am
07.10.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05714

Anlage:
BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00381

Beschluss des Bezirksausschusses des 10. Stadtbezirkes Moosach vom 02.05.2022

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 10 - Moosach hat am 07.10.2021 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00381 (Anlage) beschlossen. Darin wird für die Pelkovenstraße im Abschnitt zwischen Dachauer Straße und Feldmochinger Straße wegen fehlender Radwege und Verengungen zur Sicherheit der Radfahrer Tempo 30 gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Pelkovenstraße fungiert als Verbindungsstraße zwischen Dachauer Straße im Westen und dem Bereich des OEZ im Osten und ist insgesamt stark frequentiert. Im Abschnitt zwischen Dachauer Straße und Feldmochinger Straße befinden sich beidseitig keine durchgehenden Radwege. Vorhandene bauliche Radwege sind nicht benutzungspflichtig.

Der Gesetzgeber hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften auf 50 km/h beschränkt. So gilt in der Pelkovenstraße auch im Abschnitt zwischen Dachauer Straße und Feldmochinger Straße Tempo 50.

Die Straßenverkehrsbehörde kann von dieser Norm im Rahmen der Vornahme einer Einzelmaßnahme nur in den Fällen abweichen, in denen besondere, in der StVO definierte Gründe vorliegen. Sie müssen in einer besonderen Unfalllage, einer außergewöhnlichen Eigenart des Straßenverlaufes und solchen Tatsachen begründet sein, die der Kraftfahrer aus seiner Sicht nicht wahrzunehmen vermag.

Eine Einschränkung der Verkehrssicherheit liegt nach Einschätzung von Polizei und Mobilitätsreferat in der Pelkovenstraße nicht vor. Das Fehlen durchgehender Radwege und Verengungen begründen nicht automatisch eine Gefährdungslage.

Nach Auskunft der Polizei ist die Unfallstatistik für die Pelkovenstraße im besagten Abschnitt unauffällig. Innerhalb der letzten drei Jahre kam es zu vier leichten Unfällen im Zusammenhang mit Fahrradfahrern.

Im Benehmen mit der Polizei wird deshalb aktuell leider keine Möglichkeit für die Vornahme einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h gesehen, die sich im Einklang mit den bundeseinheitlichen Vorgaben der StVO rechtfertigen ließe.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00381 der Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach am 07.10.2021 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferent des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Für die Anordnung von Tempo 30 in der Pelkovenstraße im Abschnitt zwischen Dachauer Straße und Feldmochinger Straße liegen derzeit keine Gründe vor.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00381 der Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach am 07.10.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 10. Stadtbezirkes Moosach der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Wolfgang Kuhn

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 10 - Moosach

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 10 - Moosach kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 10 - Moosach kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 10 - Moosach ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Mobilitätsreferat – GB2.2111

zur weiteren Veranlassung.

Am

Mobilitätsreferat MOR-GL5